

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Renaturierung Leuengraben

Dieser Erschliessungs- und Gestaltungsplan gilt gleichzeitig als Baubewilligung gemäss §39 Abs. 4 PBG (ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren entfällt).

Situation 1 : 50
Normalprofil 1 : 50

Index	Datum	Änderungen	ent.	ges.	gen.	Densingen	geprüft:	genehmigt:
01	08.12.2008	Nach Vorprüfung ABP vom 04.11.2008	pat			28.05.2009		
							gezeichnet: nac	Plan Nr.:
							Grösse: 90 / 94	5845.400 / 13
							Rolle Nr.:	
							CAD-File: M:\Oensingen\5845\5845_001\5845_001.dwg	
							gedruckt: 08-DIC-2009 08:56	user: chh

www.bsb-partner.ch
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 052 388 38 38 Fax 052 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schlern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer **bsb**

Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Geltungsbereich
 - Gerinne Leuengraben (Niederwasserlinie)
 - Uferbereich Leuengraben / Böschung
 - Wechselfeuchte Mulde (alter Bachlauf)
 - Erosionsschutz, Sohlschutz mit Blocksteinen
 - Bepflanzung / Wurzelstöcke (richtungsweisend)
 - ==//== Aufhebung bestehende Bachleitung (eingedolter Bereich)

- Orientierungsinhalt**
- ==//== Umnutzung bestehende Bachleitung (Siedlungsentwässerung)

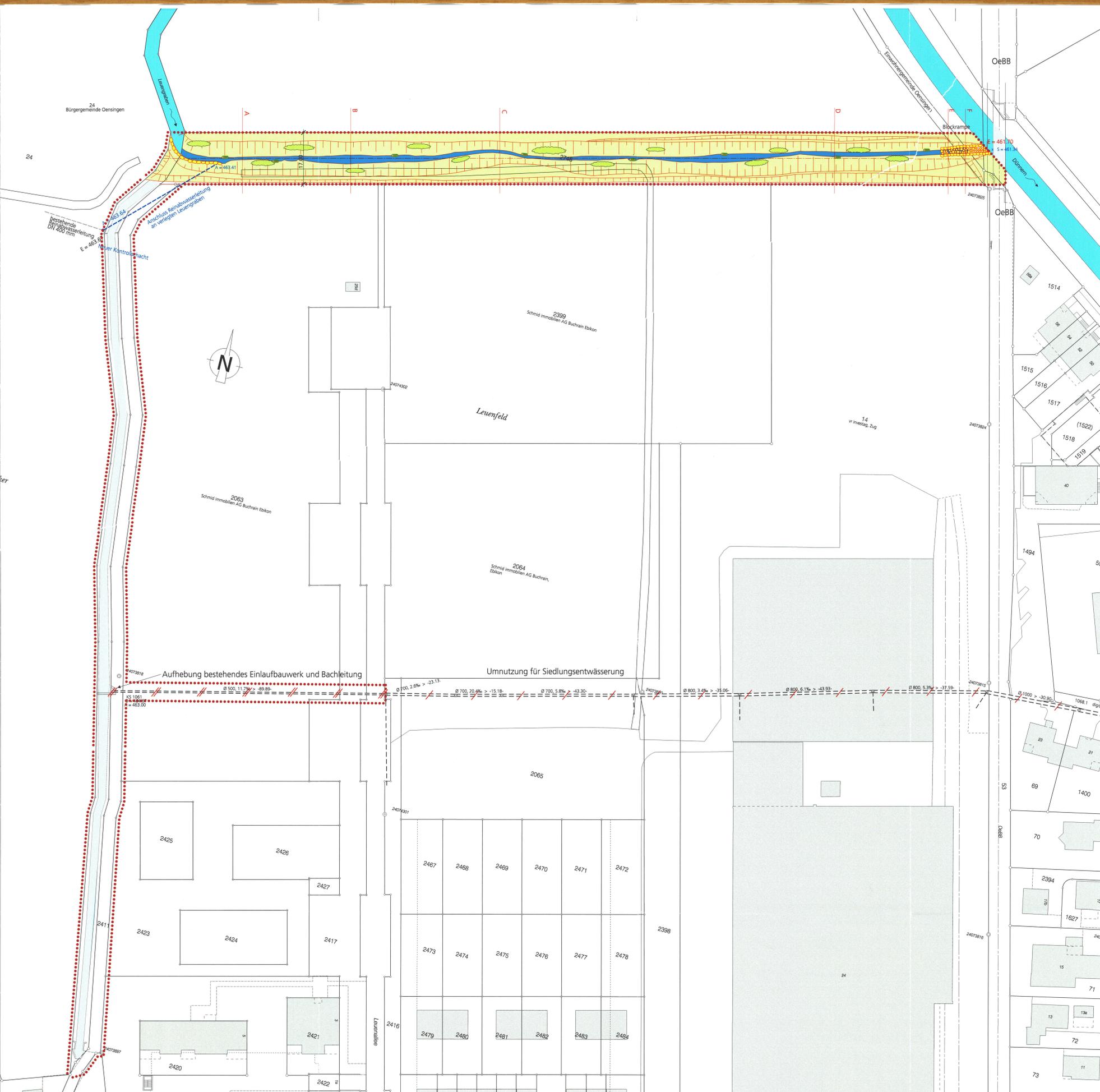
- Bestehend**
- Reinabwasserleitungen mit KS und ES

Sonderbauvorschriften Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“

Stützt auf die Paragraphen § 44 – 47 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2008) erlässt die Einwohnergemeinde Oensingen, basierend auf § 24 der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Wohnpark Leuenfeld“ (RRB Nr. 2007/532), folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ verbundenen Sonderbauvorschriften.

- § 1 Zweck**
Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ bezweckt die Verlegung und Öffnung der bestehenden Bachleitung (Renaturierung). Durch die Renaturierung entsteht ein naturnaher Gewässerraum.
Der alte Bachlauf südlich der Umleitung bleibt als wechselfeuchte Mulde in der Landschaft erhalten.
Der Hochwasserschutz wird durch die Hochwasserschutzdämme gewährleistet.
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften umfasst den Perimeter nach Situationsplan (punktierte Linie).
- § 3 Bestandteile und Grundlagen**
Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind der Situationsplan, die Quer- und das Längsprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften und der Raumplanungsbericht.
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Oensingen und die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.
Die Verlegung des Leuengrabens wird vor Baubeginn im Bereich der bestehenden Bachleitung notwendig.
- § 4 Erschliessung, Begehbarkeit**
Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.
- § 5 Wasserbau, Hochwasserschutz**
Im Bereich der Neuverlegung, wo der künftige Bach eine Richtungsänderung vollzieht, sowie bei der Einleitung der neuen Reinabwasserleitung erfolgt eine Ufersicherung mit Blocksteinen (Erosionsschutz).
Die Bachsohle des Leuengrabens beim Einlauf in die Dünnern ist als Blockrampe ausgestaltet, um die Sohlenstabilisierung und die Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen wieder herzustellen.
Beidseitig der Bachverlegung bestehen Hochwasserschutzdämme mit folgenden Schutzziele: HQ₁₀₀-Dünnern gegen Süden zum Wohnpark Leuenfeld und HQ₁₀₀-Dünnern gegen Norden zur Landwirtschaftszone.
- § 6 Gestaltungsmaßnahmen**
Die Ufer des Leuengrabens werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen und ist im Erschliessungs- und Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt. Zur Gewährleistung der Dichtigkeit der Dämme sind Gehölzpflanzen nur im Bereich des gewachsenen Terrains zugelassen.
- § 7 Nutzung**
Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Im Uferbereich nicht zugelassen sind das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen. Der Uferbereich bleibt zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich (Wasserspielfläche für Kinder). Der Damm wird jährlich einmal gemäht.
- § 8 Ausnahmen**
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 9 Inkrafttreten**
Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Planaufgabe vom 25. Juni 2009 bis 24. Juli 2009
Beschlussen vom Einwohnergemeinderat Oensingen
Oensingen, 15. Juni 2009
Der Gemeindepräsident : *[Signature]*
Der Leiter Verwaltung: *[Signature]*
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB NR. 2009 / 2043 vom 17. November 2009
Der Staatsstreiber : *[Signature]*



Normalprofil 1 : 50

